

**MERKE** | Diese Anforderungen gelten letztlich bei allen Bauvorhaben. Soweit der Bauunternehmer solche Bauzeitenverzögerungen nicht ausschließt oder sogar davon ausgeht, sollte er von Anfang an seine Planungen sorgfältig dokumentieren.

Planungen sorgfältig dokumentieren

#### ► Unerlaubte Handlung

### Erhöhtes Beförderungsentgelt angehoben

| Wer ohne gültigen Fahrschein den öffentlichen Personennahverkehr nutzt, muss ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen entrichten. Seit 12 Jahren beträgt es 40 EUR und wurde nun durch eine Änderungsverordnung auf 60 EUR angehoben. |

Die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über das erhöhte Beförderungsentgelt ist am 26.5.15 verkündet worden (BGBl. I, 782). Sie tritt am 1.7.15 in Kraft.

Neues Recht ab 1.7.15

**MERKE** | Das sog. „Schwarzfahren“ stellt eine vorsätzlich unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB dar. Wird der Anspruch (auch) aus dieser Anspruchsgrundlage tituliert oder dies entsprechend vom Schuldner schriftlich anerkannt, ergeben sich Vorteile in der Vollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO, weil die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO dann nicht gelten. Auch ist die Forderung dann insolvenzsicher, da insoweit nach § 302 InsO bei entsprechender Anmeldung keine Restschuldbefreiung für diese Forderung erteilt werden kann.

„Schwarzfahren“: Vorteile bei der Vollstreckung

#### ► Verkehrsunfallrecht

### Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten

| Der besonders freigestellte Tatrichter ermittelt die Schadenshöhe und damit den angemessenen „Normaltarif“ für einen Mietwagen (§ 287 ZPO). Die Vorschrift gibt nicht die Art der Schätzungsgrundlage vor. Die Schadenshöhe darf nur nicht auf Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Außerdem dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. |

Mit seiner Entscheidung vom 24.3.15 (1 U 42/14, Abruf-Nr. 144567) führt das OLG Düsseldorf den Streit darüber, ob die „Schwacke-Liste“ oder der „Frauenhofer-Marktpreisspiegel“ anzuwenden ist, auf den prozessualen Ursprung zurück: die richterliche Schadensschätzung. Der Tatrichter darf also die Tabellen nutzen, mit Zu- und Abschlägen arbeiten oder davon völlig abweichen. Das Berufungsgericht ist dann nicht auf eine Kontrolle ermessensfehlerhafter Schätzung beschränkt, sondern kann ebenfalls frei schätzen (BGH NJW 11, 1947). Die Freiheit des Tatrichters endet aber dort, wo die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (BGH NJW 13, 1539). Es ist also an den Parteien, den Umfang der Forderung nachhaltig zu begründen.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 144567